

# **Satzung des Pferdesportvereins Reit- und Fahrverein Mühlenbarbek e.V. (RFVM)**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Pferdesportverein Reit- und Fahrverein Mühlenbarbek e.V. mit dem Sitz in 25548 Mühlenbarbek, Ihlenbek 2a ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Pinneberg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Steinburg und durch den KRB Steinburg Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig – Holstein e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der RFVM ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist:

- a. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - b. die Ausbildung von Reiter\*in, Fahrer\*in und Pferd in allen Disziplinen;
  - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - d. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - e. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - f. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - g. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - h. die Förderung des therapeutischen Reitens;
  - i. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu in Ziffer 1 genannten Zwecken.
  3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
  4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung

und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des Reit- und Fahrverein Mühlenbarbek e. V., des Kreisreiterbundes und der FN.

### **§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b. gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
  - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 50,00 Euro festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sind im Voraus jährlich zu zahlen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Vertreter\*in durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine/r der Kandidaten\*innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten\*innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche unter 16 und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer\*in zu unterschreiben.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern\*innen,
- c. die Jahresrechnung,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- f. die Änderung der Satzung
- g. die Auflösung des Vereins und
- h. die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8a Amtszeit aller durch die Mitglieder- bzw. Jugendversammlung gewählten Amtsinhaber\*innen**

Die Amtsinhaber\*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich außer bei den Kassenprüfer\*innen. Die Amtsinhaber\*innen bleiben jedoch solange im Amt, bis ein/eine neue/r Amtsinhaber\*in gewählt ist. Maßgebend ist die Wahl durch die Mitgliederversammlung außer bei dem Amt des/der Vorsitzenden und seines/r/ihrer/r Stellvertreters\*in. Hier gilt die Eintragung ins Vereinsregister. Die Übergangszeit läuft längstens bis zum 31.12. des Jahres, in dem die zweijährige Amtszeit endet.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - a. der/die Vorsitzende,
  - b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der/die Schatzmeister\*in,
  - d. der/die Schriftführer\*in,
  - e. der/die Jugendwart\*in (gem. Jugendordnung).
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstandes sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und das Protokoll gelten am zweiten Tag nach Absendung als zugegangen.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- c. die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche gemeinnützige/n Organisation/en das Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten fällt. Durch die ausgewählte/n Organisation/en ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Jugendordnung für den Reit- und Fahrverein Mühlenbarbek e. V.**

### **§ 1 Name, Mitgliedschaft**

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins Mühlenbarbek e. V. (RFVM) bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziffer 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungs-ordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- a. Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
- b. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- c. Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- d. Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
- e. Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a. die Jugendversammlung,
- b. die Jugendleitung.

### **§ 4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der Jugendleitung 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer\*innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter\*in auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
  - a. Wahl der Jugendleitung und sonstige Wahlen,
  - b. Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung,
  - c. Entlastung der Jugendleitung

### **§ 5 Jugendleitung**

1. Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach § 8a der Satzung des RFVM.  
  
Sie führt die RJ nach den Richtlinien der Jugendversammlung. Im Vorstand des RFVM wird sie durch den/die Jugendwart\*in vertreten. Wenigstens ein/eine Vertreter\*in darf nicht älter als 18 Jahre sein.
2. Die Jugendleitung besteht aus:
  - a. dem/der Jugendwart\*in und
  - b. seinem/r/ihrer/r Stellvertreter\*in (beide Jugendwart\*in und Stellvertreter\*in mindestens 18 Jahre

oder älter, auch Senioren möglich) und

c. dem/der Jugendsprecher\*in, der/die zur Zeit der Wahl noch nicht älter als 18 Jahre ist.

3. Der/die Vorsitzende der Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Der/die Jugendwart\*in ist Mitglied des Vorstandes des RFVM. Der/die Jugendsprecher\*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RFVM, der Jugendordnung, der Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der Jugendleitung ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
6. Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RFVM.

**Satzung und Jugendordnung vorgetragen und beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. Januar 2011 in der Gaststätte „Waidmannsruh“ in Rosdorf, Waidmannsruhberg**

**Änderungen der Satzung und Jugendordnung vorgetragen und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2021 im Restaurant „Auszeit TCK“, Jacob-Fleischer-Str. 8, 25548 Kellinghusen**